

Fragebogen

**Vernehmlassungsverfahren
 zur Einführung neues Bevölkerungs- und Zivilschutzrecht;
 Änderungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und
 des Gesetzes über den Zivilschutz**

vom 10. Dezember 2020 bis 31. März 2021

Bitte bis **31. März 2021** per E-Mail einsenden an: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Eingereicht von:

Name/Organisation	Verband Luzerner Gemeinden VLG
Kontaktperson	Ludwig Peyer (Geschäftsführer)
Adresse	Hirschmattstrasse 36
PLZ Ort	6002 Luzern
Telefon	041 368 58 10
E-Mail	info@vlg.ch
Ort und Datum	Luzern, 05.02.21

1. Kantonale Zivilschutzformation (KAFOLU)
(§§ 3 Abs. 6 und 7 Abs. 1d Entwurf ZSG; Vernehmlassungsbotschaft Kap. 3.2;
§ 2a Entwurf ZSV-LU)

Der Kanton betreibt seit einigen Jahren eine kantonale Zivilschutzformation. Dafür soll im ZSG eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die Details werden in der ZSV-LU geregelt.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

Die kantonale Zivilschutzformation hat sich bewährt und soll daher eine gesetzliche Grundlage (Absicherung) erhalten.

2. Ausbildungszentrum Sempach
(§§ 7 Abs. 1c^{bis} Entwurf ZSG; Vernehmlassungsbotschaft S. 12)

Der Kanton betreibt auch heute schon ein Ausbildungszentrum in Sempach. Dieses steht primär für den Zivilschutz zur Verfügung, aber auch für die Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz und für Dritte, beispielsweise das Bundesamt für Strassen. Während der Coronakrise wurde dieses unter anderem auch als Basis für Einsatzkräfte genutzt. Durch die explizite Erwähnung in Absatz 1c^{bis} soll das Ausbildungszentrum eine stärkere Legitimität erhalten und ständig weiterentwickelt werden. Dabei sollen insbesondere auch die Hinweise zu den Anforderungen aus Sicht der Region berücksichtigt werden.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein

Bemerkungen:

3. Entschädigung für Einsätze bei Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen
(§§ 14 Abs. 2 und 3 sowie 14a Entwurf ZSG; Vernehmlassungsbotschaft Kap. 3.2; § 10a Entwurf ZSV-LU)

Die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus haben gezeigt, dass die Entschädigungen, die Behörden für Einsätze von Zivilschutzorganisationen bei Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen zu bezahlen haben, im Voraus festzulegen sind. Eine Entschädigung kann aber nur für Einsätze verlangt werden, die entweder ausserhalb des eigenen Aufgabenbereichs einer Zivilschutzorganisation liegen oder sich ausserhalb ihrer Region abspielen. Die vom Regierungsrat festzulegende Pauschale dürfte aufgrund der Kostenrechnungen der Dienststelle MJZ mit 40 Franken tiefer sein als diejenige für die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft. Sie ist tiefer, weil kein Kostenanteil für die Administration und die Führung in die Pauschale integriert werden kann.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja **aber**

Nein, nämlich:

Aufgrund von Rückmeldungen aus unserem zuständigen Fachbereich wird dabei wohl der festzulegende Beitrag umstritten sein. Der VLG kann eine Vereinheitlichung aus den obgenannten Gründen aber gut nachvollziehen. Das ist eine Grundsatzfrage, welche er befürwortet. Er regt aber an, sich betr. konkretem Betrag mit den verschiedenen Zivilschutzorganisationen resp. den verantwortlichen Gemeinden nochmals auszutauschen.

**4. Entschädigung für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft
(§ 15 Abs. 1 Entwurf ZSG; Vernehmlassungsbotschaft Kap. 3.2; § 11 Abs. 2 und 2a Entwurf ZSV-LU)**

4.1 Die Entschädigung, die durch den Verursacher oder die Verursacherin für nationale und kantonale Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft zu bezahlen ist, soll kantonsweit einheitlich festgelegt werden. Aufgrund von Kostenrechnungen der Dienststelle MZJ erscheint eine Pauschale von 70 Franken pro Manntag als angemessen. In dieser Pauschale ist neben dem Sold, dem Transport, den Betriebsstoffen, der Unterkunft und der Verpflegung auch ein Anteil für die Administration und die Führung enthalten.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja, **aber**

Nein, nämlich:

Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3 verwiesen.

4.2 Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden/Zivilschutzorganisationen bei regionalen und kommunalen Einsätzen in der Festlegung der Entschädigungsansätze weiterhin frei sein sollen?

Ja

Nein, nämlich:

So lange die einzelnen Organisationen gem. gesetzlicher Grundlage eine gewisse Autonomie verfügen, ist das richtig.

**5. Allfällige Reorganisation der Zivilschutzorganisationen
(Vernehmlassungsbotschaft Kap. 1 am Schluss)**

Heute ist der Zivilschutz im Kanton Luzern in sechs regionale Zivilschutzorganisationen (ZSO) aufgeteilt. Die ZSO Region Entlebuch, die ZSO Napf, die ZSO Wiggertal und die ZSO Region Sursee werden in der Organisationsform einer Kompanie (Sollbestände 250-300 Angehörige) und mit wenigen professionellen Teilpensen geführt. Die ZSO Pilatus und die ZSO Emme werden in der nächsthöheren Struktur eines Bataillons (Sollbestände 600-700 Angehörige) und mit hauptamtlichem Personal geführt.

ergänzend unterstützt die KAFOLU die Regionen und deckt verschiedene Spezialaufträge ab, wie beispielsweise die Seuchenbekämpfung und den Unterhalt des Kommandopostens des kantonalen Führungsstabes (KFS).

Auf kommunaler Ebene werden Massnahmen nötig sein, um die Einsatzbereitschaft und die Kernaufträge des Zivilschutzes sicherzustellen. Dafür müssen die Gefahren und Aufgaben in den Regionen durch die Gemeinden systematisch analysiert und die Zivilschutzorganisationen weiterentwickelt werden. Es stellt sich die Frage, inwiefern sich der Kanton in diesen Prozess einbringen soll.

5.1 Sind Sie der Meinung, dass die Organisation und die Strukturen des Zivilschutzes im Kanton Luzern verändert werden müssen?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Einen zwingenden Grund dafür ist für den VLG momentan nicht ersichtlich. Eine Anpassung an neue Gegebenheiten und neue Entwicklungen auch gerade im Hinblick auf die Coronakrise lässt sich nach Ansicht des VLG sowohl mit einer Kantonalisierung, aber auch mit einem «optimierten Status quo» lösen. Beide Systeme haben ihre Vor- und Nachteile. Gerade im Hinblick auf Krisen und Katastrophen darf der Vorteil des engen Bezugs zur eigenen Region (genaue lokale Lagekenntnisse, kurze Wege, «Köpfe kennen» etc.) nicht ausser Acht gelassen werden. Dies lässt sich selbstverständlich auch bei einer Kantonalisierung bewerkstelligen, wird aber in aller Regel bei Zusammenschlüssen und Zusammenfassung auf höherer Ebene vernachlässigt. Der VLG steht einer weiteren Entwicklung aber im Grundsatz offen gegenüber. Er erachtet es dann aber als wichtig, dass ein solcher Prozess mit allen Beteiligten in Gang gesetzt wird und in einem Grundlagenbericht die Vor- und Nachteile aufgezeigt werden. Eine Kantonalisierung darf u. E. nicht von «oben» verfügt werden, sondern muss von «unten» wachsen. Es darf dabei auch nicht der Eindruck entstehen, nur bei einer Kantonalisierung könne die notwendige Professionalität gewährleistet werden. Das wäre ein Affront gegenüber den regionalen Organisationen, die ihre Arbeit professionell, mit grossem Engagement und Herzblut machen.

5.2 Sind Sie der Meinung, dass gewisse Zivilschutzorganisationen miteinander fusionieren sollen?

Ja, nämlich:

Nein

Bemerkungen:

Der VLG kann das nicht beurteilen. Er erachtet es denn aber auch eher kritisch, in einer kantonalen Vernehmlassung eine konkrete Fusionsfrage zweier regionaler Organisationen zu stellen. Hier müssten v. a. die beiden beteiligten Organisationen ihre Haltung zum Ausdruck bringen können. Nach Ansicht des VLG ist hier die übergeordnete Zielsetzung wichtig. Zudem verweisen wir auf die Ausführungen in Ziffer. 5.1.

5.3 Falls ja, sollte dieser Prozess durch die Gemeinden oder durch den Kanton angestossen werden?

Gemeinden

Kanton

Bemerkungen:

Fusionen sollten stets von «unten» angestossen werden und von «oben» unterstützt werden. Ohne die Einsicht an der «Basis» läuft in der Regel nichts.

5.4 Sind Sie der Meinung, dass der Zivilschutz im Kanton Luzern ganz oder teilweise kantonalisiert werden soll?

- Ja, ganz
 Ja, teilweise
 Nein

Bemerkungen:

Es bestehen nach Kenntnisstand des VLG momentan keine zwingenden Gründe, man hat im Rahmen der AFR 18 ja bekanntlich davon abgesehen. Sollte man auch im Rahmen der Erkenntnisse der Coronakrise zu einem anderen Schluss kommen, ist der VLG aber offen, darüber zu reden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf verschiedene Befindlichkeiten in den Gemeinden und Regionen. Während man in der Agglomeration einer Kantonalisierung eher positiv gegenübersteht, ist man auf der Landschaft eher skeptisch. Hier wird die Antwort der einzelnen Gemeinden sicherlich mehr Erkenntnis bringen. Im Übrigen verweisen wir auf die Antworten bei Ziffer 5.1.

5.5 Falls eine teilweise Kantonalisierung befürwortet wird, welche Teile würden Sie kantonalisieren?

Bemerkungen:

Keine Antwort aufgrund Antwort in Ziffer 5.4

6. Weitere Bemerkungen?

Im Rahmen der Vernehmlassungsdiskussion kamen immer wieder die Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten und deren Verwendungszweck zur Sprache. In etwelchen Gemeinden liegen zwischenzeitlich beachtliche Beträge auf den zweckgebundenen Konti. Es stellt sich dabei die Frage, ob dieses Thema nicht auch im Rahmen dieser Gesetzesrevision angeschaut werden sollte. Im Weiteren empfehlen wir, auch die Zeitgemässheit der periodischen Kontrolle der Schutzräume anzuschauen.



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17
www.lu.ch
justiz@lu.ch